



MEINRECHT

Rechtsservice von A bis Z

Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen immer an **MEINRECHT** – erreichbar unter **0211 529-5555**.



Musterformular zum Thema: Berliner Testament

Erläuterung:

Das Testament muss grundsätzlich eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Beim Berliner Testament muss das Testament von einem Ehegatten handschriftlich verfasst sein. Ein mit dem Computer oder anderweitig verfasstes Testament ist unwirksam und daher ungültig. Bei Unwirksamkeit ist die Folge, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt. Etwas anderes gilt nur für ein Testament, welches vor einem Notar abgelegt und von diesem beglaubigt wird. Eine notarielle Beurkundung ist für das Testament allerdings nicht zwingend notwendig.

Neben der Formvorschrift (handschriftlicher Text inklusive der Unterschrift) muss das Testament folgende Pflichtangaben enthalten:

- Text, der erkennen lässt, dass es sich um den letzten Willen handelt (Testament)
- Datum seiner Errichtung
- Ort, an dem das Testament geschrieben wurde
- Unterschrift mit Vor- und Zunamen am Ende des Testaments

Das hier dargestellte Muster eines Berliner Testaments entspricht der so genannten Einheitslösung.

OERAG
RECHT§SCHUTZ

Mehr Rechtsschutz-Services:



Anwalts-Notruf-App



Prozesskostenrechner



Bußgeldkatalog

Weitere Informationen finden Sie auf:
www.oerag.de

Gemeinschaftliches Testament (Berliner Testament)

1.

Hiermit setzen wir, die Eheleute

uns gegenseitig als Vollerben ein. Erben des Letztverstorbenen sollen unsere Kinder

sein.

2.

- Für den Fall, dass eines unserer Kinder nach dem Tode des erstversterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangt, erhalten die Kinder, die keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht haben, in Höhe ihrer gesetzlichen Erbteile nach dem Ableben des erstversterbenden Elternteils jeweils ein Vermächtnis, das ihnen aufschiebend bedingt mit dem Tod des überlebenden Elternteils zufällt und mit dessen Tode fällig wird. Abkömmlinge von Kindern, die den Pflichtteil geltend gemacht haben, sind nicht vermächtnisberechtigt.
- Für den Fall, dass eines unserer Kinder aus dem Nachlass des erstversterbenden Elternteils seinen Pflichtteil verlangt, soll es nach dem Tode des letztversterbenden Elternteils auch nur den Pflichtteil aus dessen Nachlass erhalten.

3.

Sämtliche Bestimmungen dieses Testaments sind wechselbezüglich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.

Den Wert unseres derzeitigen gesamten Vermögens geben wir an mit Euro.

Ort, Datum

Unterschrift Ehemann

Unterschrift Ehefrau

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Es kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden. Die ÖRAG übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten. Bitte beachten Sie zudem, dass in vielen Fällen Fristen laufen können, wenn Sie diese versäumen, bringt Ihnen das Nachteile. Das Musterschreiben erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und es dient als Anregung und Hilfe für Formulierungen.

Nutzungsrecht:

Wir weisen darauf hin, dass die auf dieser Website veröffentlichten Musterformulare und/oder Musterverträge dem deutschen Urheberrecht unterliegen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ÖRAG. Downloads und Kopien dieser Inhalte sind nur für den rein privaten Eigengebrauch, nicht für den kommerziellen oder sonstigen Gebrauch gestattet.

Rechtsinhaber: ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, www.oerag.de